|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/0670 |
| Titel | Reformiertes Lehrlingshaus Eidmatt, Zürich (Erneuerung der Beitragsberechtigung) |
| Datum | 09.03.1994 |
| P. | 323 |

[*p. 323*] Gemäss § 4 des Staatsbeitragsgesetzes beschliesst der Regierungsrat über die Beitragsberechtigung Privater für die Dauer von längstens acht Jahren. Für bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Januar 1991 anerkannte private Institutionen gilt § 19 Abs. 2, wonach über ihre Beitragsberechtigung innert zwei Jahren nach Inkrafttreten des Staatsbeitragsgesetzes zu entscheiden ist.

Dem Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom

1. April 1962 (Jugendheimgesetz) sind Institutionen unterstellt, die mehr als fünf Minderjährige während mindestens fünf Tagen und Nächten in der Woche zur Erziehung, Betreuung, Beobachtung oder Erholung aufnehmen. Die Anerkennung einer Institution setzt die Erfüllung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse voraus (§ 1 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 des Staatsbeitragsgesetzes).

Mit RRB Nr. 6693/1976 wurde der Stiftung Reformiertes Lehrlings- und Jungmännerhaus für ihre Institution an der Eidmattstrasse, Zürich, eine unbefristete Beitragsberechtigung zuerkannt. Die 1993 ausbezahlten Kostenanteile betrugen Fr. 243 900. Beim Lehrlingshaus Eidmatt handelt es sich um eine Institution für männliche Jugendliche mit insgesamt 32 Plätzen. Das dem Betrieb zugrundeliegende Konzept aus dem Jahr 1990 birgt die Besonderheit in sich, dass die Jugendlichen unterschiedliche Probleme aufweisen und entsprechend abgestimmter Betreuung bedürfen. Es werden sowohl Jugendliche aufgenommen, die altersgemäss entwickelt sind und deshalb gering betreut werden, als auch solche, die zur Durchführung von vormundschafts- und jugendstrafrechtlichen Massnahmen eingewiesen werden und dementsprechend intensiver betreut werden müssen. Die Durchmischung der Gruppen hat sich bewährt. Der Bedarf an den angebotenen Klientenplätzen ist gegenwärtig ausgewiesen. Eine Überprüfung drängt sich nach zwei Jahren auf. Die Institution erfüllt alle weiteren Anerkennungsvoraussetzungen.

In Anwendung der §§ 7 ff. des Jugendheimgesetzes in Verbindung mit §§ 4 und 19 Abs. 2 des Staatsbeitragsgesetzes ist die Beitragsberechtigung für das Lehrlingshaus Eidmatt, Zürich, auf den 1. Januar 1994 zu erneuern. Sie ist bis zum 31. Dezember 1995 zu befristen. Sechs Monate vor Ablauf der Beitragsberechtigung kann von der Trägerschaft ein begründetes Gesuch um Verlängerung der Beitragsberechtigung eingereicht werden, welches in Verbindung mit einem neuen Bedarfsnachweis ein aktualisiertes Rahmenkonzept zu enthalten hat.

Die Erziehungsdirektion ist zu ermächtigen, die jährlichen Kostenanteile im einzelnen festzusetzen und in den Kostenvoranschlag aufzunehmen.

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Stiftung Reformiertes Lehrlings- und Jungmännerhaus wird für den Betrieb ihrer Institution an der Eidmattstrasse, Zürich, mit Wirkung ab 1. Januar 1994 eine auf zwei Jahre befristete Beitragsberechtigung zuerkannt.

II. Ein Gesuch um Erneuerung der Beitragsberechtigung ist von der Trägerschaft gegebenenfalls bis zum 31. Juli 1995 einzureichen.

III. Die Erziehungsdirektion wird ermächtigt, die jährlichen Kostenanteile festzulegen und zu Lasten des Kontos 2900.03.3650.601, Betriebsbeiträge an Jugendheime, in den jeweiligen Voranschlag aufzunehmen.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert zwanzig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Mitteilung an die Stiftung Reformiertes Lehrlings- und Jungmännerhaus (Präsident: M. Stehle, Sihlstrasse 33, Postfach 384, 8021 Zürich), das Lehrlingshaus Eidmatt (Heimleiter: U. Müller, Eidmattstrasse 45, 8032 Zürich) sowie an die Direktionen der Finanzen und des Erziehungswesens.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]